

RS UVS Oberösterreich 1994/07/18 VwSen-220695/4/KI/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.07.1994

Rechtssatz

Nach erfolgter Abtretung gemäß § 29a VStG ist eine Rückübertragung des Strafverfahrens nicht mehr zulässig, weil mit der Übertragung die Zuständigkeit der delegierenden Behörde endgültig erlischt. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at